



Merkblatt

Berücksichtigung des Artenschutzes beim Abriss und bei der Sanierung von Gebäuden

Stand 14.12.2015

1. Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, sog. Zugriffsverbote) ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Wer zu den besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gehört, ist in § 7 Abs. 2 BNatSchG festgeschrieben. Darüber hinaus sind die strengen europarechtlichen Regelungen (Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie) zu beachten.

2. Was sind Lebensstätten von Tieren?

Zu den Lebensstätten zählen insbesondere Nist- und Wohnstätten der Tiere. Nist- und Brutstätten dienen der Aufzucht von Jungtieren. Wohnstätten sind Orte, an denen sich die Tiere zur Ruhe oder zum Schlafen einfinden oder ihren sonstigen regelmäßigen Aufenthaltsort haben. Zufluchtsstätten sind Bereiche, in denen sich Tiere regelmäßig bei Gefahr zurückziehen. Meistens besitzen die Tiere eine Nist- oder Brutstätte, können jedoch über mehrere Wohn- oder Zufluchtsstätten verfügen.

3. Sind die Lebensstätten auch außerhalb der Brutzeit geschützt?

Dauerhafte Stätten sind auch geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Dies gilt z. B. für Fledermaus-Winterquartiere im Sommer, Schwalbennester und -brutröhren im Winter sowie Höhlenbrüter- und Mauersegler-Niststätten. Stätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden, wie z. B. Singvögel- und Hornissennester, sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden.

4. Was ist bei einem Abriss oder der Sanierung eines Gebäudes aus artenschutzrechtlichen Gründen zu beachten?

Befinden sich Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der folgenden Tierarten im oder am Gebäude, ist vor Beginn der Maßnahme die Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock durch den Bauherrn bzw. den Vorhabenträger zu informieren (Telefon: 03843/75566-123 oder -127, E-mail-Adresse: Julia.Daebeler@Lkros.de, Karin.Knopf@lkros.de). Das betrifft auch Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen im Ortsbereich, die nach der Landesbauordnung M-V genehmigungsfrei sind.

- **Fledermäuse** (Sommer- und Winterquartiere in Dachböden und Kellern, Spaltenquartiere z. B. hinter Verkleidungen oder Fensterläden; Achtung: oft schwer erkennbar!)
- **Siebenschläfer** (Winterschlafstätten unter dem Dach, in Kellern)
- **Vögel** wie Sperlinge, Rotschwänze, Schwalben, Mauersegler, Falken, Eulen und deren Brutstätten
- **Hornissen, Wildbienen** und deren Nester

Eine Liste aller in Mecklenburg-Vorpommern geschützten Tierarten finden Sie unter:
http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_gga.htm

Erkennungshinweise

Spalten in Fassaden, Querfugen, Drempelebleche u.a. Strukturen von Plattenbauten, zerstörte / offene Fenster, Kothaufen, Fraßreste, tote Individuen

Lösungsmöglichkeiten

- Berücksichtigung alternativer Baumethoden und Einsatz tierfreundlicher Materialien
- Festlegen schadensminimierender Bauzeiten
- Herstellung geeigneter Ersatzquartiere

Spezifische Hinweise

Wiedergenutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Schwalbennester oder Fledermausquartiere, unterliegen auch während der Abwesenheit der Tiere dem Schädigungsverbot, da sie in den Folgejahren wieder genutzt werden können.

Grundsätzlich sind bei Abriss / Sanierung baulicher Anlagen artenschutzrechtliche Verbote nach dem BNatSchG zu beachten unabhängig davon, ob eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist. Daher wird empfohlen, das weitere Vorgehen bei möglicher Betroffenheit geschützter Arten im konkreten Fall mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Im Einzelfall kann die untere Naturschutzbehörde eine **vertiefende artenschutzrechtliche Auseinandersetzung** mit den Zugriffsverboten verlangen (artenschutzrechtlicher Kontrollbericht), wenn aufgrund der fachlichen Einschätzung durch die Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Relevanz zu besorgen und deren Umfang anderweitig nicht zu ermesen ist.

Damit dies für den Antragsteller möglichst unbürokratisch und schnell geht, wird empfohlen, bereits bei Antragstellung/Anzeige des Vorhabens entsprechende Informationen zum Artenschutz einzureichen. Hilfreich sind hierbei insbesondere Aussagen darüber, ob Vorkommen geschützter Tiere bekannt sind, Stellungnahmen von fachkundigen Personen vorliegen (vgl. Merkblatt: Fachkundige Person) sowie eine aussagekräftige Fotodokumentation des Gebäudes. Im Ergebnis stellt die Naturschutzbehörde fest, ob eine vertiefte artenschutzrechtliche Untersuchung beizubringen ist.

Bei folgenden Gebäudetypen ist eine vertiefte artenschutzrechtliche Auseinandersetzung im Regelfall durch die Naturschutzbehörde gefordert:

- Denkmalgeschützte, unsanierte Gebäude, Unsanierte Plattenbauten der DDR
- Altindustrieanlagen, Ziegeleien, Wassertürme und -speicher (ober- oder unterirdisch)
- Kirchen, Friedhofskapellen, Grüfte, Eiskeller,
- Bunker, Shelter, Betongaragen (Wehrmacht, NVA, Sowjetarmee)
- Gebäude mit einem Leerstand von über 5 Jahren
- Feldsteinscheunen und -häuser, sonstige Stallgebäude
- Bahndurchlässe, Bahnhofsgebäude
- Gebäude mit Bedachung aus Teerpappen
- Trafo-Turmstationen

Bei diesen Gebäudetypen wird daher empfohlen, ein entsprechendes Gutachten bereits mit dem Antrag / der Anzeige des Vorhabens beim zuständigen Bauamt bzw. bei der Naturschutzbehörde einzureichen.

5. Was geschieht bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen?

Sollten bei Abbruch- oder Sanierungsmaßnahmen besonders geschützte Arten betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Erfahrungsgemäß lassen sich in den meisten Fällen Lösungen für die zu erteilende Genehmigung (Ausnahme / Befreiung von den Verboten) finden. Verstoßen Sie jedoch gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen, hat die Naturschutzbehörde eine Anordnung zu treffen, um ggf. verbliebene Lebens-, Brut- und Wohnstätten geschützter Arten, vor weiteren Beeinträchtigung zu bewahren.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne Ausnahme oder Befreiung eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG darstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Neben Ordnungswidrigkeiten sind Handlungen, die auf streng geschützte Tiere und Pflanzen betreffen nach § 71 BNatSchG Straftaten, die entsprechend geahndet werden können.

Für Fragen steht Ihnen die Naturschutzbehörde gern zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an unsere für den Artenschutz verantwortlichen Mitarbeiter

Frau Daebeler Tel.: 03843/75566123 E-Mail: julia.daebeler@Lkros.de

Frau Knopf Tel.: 03843/75566127 E-Mail: karin.knopf@Lkros.de

Weitere Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz:

<http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz.htm>